



STADT SPEYER

Anlage Nr.2

zum

**„Bebauungsplan Schlangenwühl-Nord
1. Erweiterung“**

spez. artenschutzrechtliche Prüfung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „Bebauungsplan Schlangenwühl-Nord, 1. Erweiterung“

Projekt-Nr.

1832

Bearbeiter

Dipl. Ing. J. Bresch

M. Sc. Geoökologin L. Hodapp

Datum

16.08.2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
Formblatt Zauneidechse	
1. Vorhaben bzw. Planung	1
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	2
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	2
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen.....	2
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum.....	3
3.3 Kartografische Darstellung.....	3
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	4
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	4
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	5
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	6
5. Ausnahmeverfahren	7
6. Fazit	7
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	7
7. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	8
7.1.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	8
7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	8
Monitoring	9
8. Literaturverzeichnis	9

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Zauneidechse

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Stadt Speyer hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 E „Schlangenwühl – Nord, 1. Erweiterung“ gefasst. Grund ist die geplante Erweiterung der PM International AG, für welche die Ausweitung der Gewerbeflächen innerhalb des Bebauungsplans Schlangenwühl-Nord notwendig ist.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Speyer. Der Geltungsbereich schließt im Westen direkt an das Gewerbegebiet an, in dem sich bereits Lagerhallen und Bürogebäude der PM-International AG befinden. Im Osten wird die Grünfläche, in der sich das Plangebiet befindet, durch die Franz-Kirrmeier-Straße und im Süden durch die Austraße begrenzt.

Durch die Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde eine essenzielle Bedeutung der Fläche als Habitat für artenschutzrechtlich relevante Arten der Tiergruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten, Fische und Rundmäuler sowie Weichtiere und Krebse ausgeschlossen. Für Reptilien wurde das Habitatpotenzial ebenfalls als gering eingeschätzt, auf Anmerkung der UNB wurde dennoch eine Übersichtsbegehung der Fläche vorgenommen. Bei der Begehung wurden im Plangebiet keine Tiere beobachtet, in direkter räumlicher Nähe konnten mehrere Zauneidechsen nachgewiesen werden (siehe Abb. 1), weshalb darauf geschlossen werden kann, dass auch im Plangebiet Vorkommen von Zauneidechsen vorhanden sind.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Rheinland-Pfalz
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen / verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind dem Artensteckbrief der LUBW sowie LAUFER (2014) entnommen:

Die Zauneidechse besiedelt ein vielfältiges Habitatspektrum, bevorzugt jedoch trockenwarme Lebensräume. Wichtige Habitatstrukturen sind sonnenexponierte Standorte mit lockerem trockenem bis mäßig trockenem Substrat sowie einem Nebeneinander aus unbewachsenen sowie mäßig verbuschten Teilflächen und / oder dichten Grasbeständen und Laub. Zusätzlich benötigt die Zauneidechse geeignete Sonnenplätze (z. B. Steine, tote Astteile), Versteckmöglichkeiten (Tagesverstecke und frostfreie Winterquartiere: hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabene Höhlen), Eiablageplätze (grabbare Substrate in warmer Lage) und Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage. Die Zauneidechse besiedelt neben natürlichen Lebensräumen häufig auch Sekundärlebensräume wie strukturreiche Gärten, Wegeböschungen und Straßenbe-

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

gleitgrün, Rebanlagen, Streuobstwiesen, Waldränder und Bahndämme.

Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m² (im Durchschnitt 100-300 m²). Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

Für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen die Strukturen an der Böschung der Halle III. Dort sind durch Unkrautwuchs innerhalb der letzten Monate Bereiche dichter Vegetation entstanden, die Mauer sowie der mit Kies ausgelegte Abschnitt direkt an der Hallenseite können als Sonnenplätze genutzt werden.

Weitere geeignete und potenziell besiedelte Habitate bilden die besonnten Randbereiche der im Planbereich liegenden Gehölze. Die bei der Begehung nachgewiesenen Eidechsen fanden sich ebenfalls an ähnlichen Strukturen (außerhalb des unmittelbaren Plangebietes).

3.3 Kartografische Darstellung



Abb. 1 Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Schlangenwühl-Nord“ (rot markiert)
Fundstellen der Zauneidechsen bei Übersichtsbegehung (gelb markiert)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch die Baubetätigung kommt es zu einem vorübergehend Verlust von ca. 5300 m² eines potenziellen Ganzjahreshabitats von Zauneidechsen.

Es ist wahrscheinlich, dass nach Fertigstellung des Bauvorhabens zumindest ein Teil der neuen Außenanlage der Halle sowie die neu anzulegende Böschung, ca. 700 m², Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen bieten werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Neben den o. g. Ganzjahreshabitat gehen keine weiteren Flächen verloren.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Schlangenwühl-Nord“ korrekt abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass umliegende Habitate im Bereich der Planfläche bereits vollständig mit Zauneidechsen besiedelt sind. Dies ist auch durch die Funde im Zuge der Übersichtsbegehung belegt. Ein Ausweichen der Tiere im Planbereich ist daher nicht ohne weitere Maßnahmen möglich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

In der an das Plangebiet östlich angrenzenden Fläche Flst.Nr. 4898/24 der Stadt Speyer wird ein Bereich als Habitat für Zauneidechsen aufgewertet.

Hierfür werden Reisigbündel als Habitatstruktur für die Tiere ausgebracht. Die Bündel bestehen aus jeweils min. 1 m³ locker aufgeschichtetes Holz/Reisig und werden zum Schutz gegen Durchwachsen von Brombeeren o.ä. auf Gummimatten geschichtet. Die Bündel werden in räumlicher Nähe in einem Abstand von 5 – 10 m zueinander aufgestellt. Die Maßnahme wird vor Beginn der Vergrämung und Winterruhe ausgeführt. Die Reisigbündel werden zweimal im Jahr ausgemäht, um das Zuwachsen zu verhindern. Die erste Mahd findet im Zeitraum zwischen 20. Mai und 20. Juni, die zweite Mahd zwischen 20. August und 20. September statt. Weiter ist ein Monitoring vorgesehen. Es werden stellenweise Rohbodenbereiche angelegt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme)

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Durchführung der unten genannten Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass Tötungen und Verletzungen in hohem Maße vermieden werden können, so dass die Signifikanzschwelle mit hinreichender Sicherheit nicht überschritten wird.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*

Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine potenzielle Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, die nicht in Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung von Lebensstätten steht, kann als nicht signifikant eingestuft werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
 ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Als Vermeidungsmaßnahme soll eine Reptilien-Vergrämung im Eingriffsbereich und dessen Umfeld durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind während der Aktivitätsphase der Zauneidechse, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Mitte März bis Mitte Mai und von Mitte August bis Mitte September umzusetzen. In dieser Zeit können die Tiere aktiv flüchten. Ziel der Vergrämung ist es, den Lebensraum unattraktiv zu machen, ohne Tiere zu verletzen oder zu töten. Vorhandene Gehölze müssen aufgeastet werden, sonstige Vegetation wird abgemäht und abgeräumt und bis zur eigentlichen Baufeldräumung dauerhaft sehr kurz gehalten. Durch das Mähen der Fläche in kurzen Abständen soll eine kurze, scherrasenartige Grasnarbe ohne Versteckmöglichkeiten entstehen. Das anfallende Reisig und das Mähgut müssen aus der Fläche entfernt werden, um den Zauneidechsen keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewünschte Abwanderung verzögert bzw. verhindert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
siehe Kapitel 5 des Umweltberichts.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein (bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen)

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**
 ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die Vergrämung der Tiere im angegebenen Zeitraum, ist eine über das bisherige Maß hinaus gehende Störung nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
 ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen gegen Störung sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

7. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei Durchführung der im Folgenden beschriebenen Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Zauneidechsen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es verbleibt trotz der vorgesehenen Maßnahmen jedoch ein potenzielles Restrisiko der Tötung von Einzeltieren unter der Signifikanzschwelle.

7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich zu vermeiden, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen für Zauneidechsen erforderlich.

7.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

erforderlich für: Zauneidechsen

- Um die Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden erfolgt eine **Vergrämung** der Tiere aus ihrem derzeitigen Lebensraum. Die Vergrämung wird durch eine gezielte Entfernung von Vegetation und Verstecken im Plangebiet vorgenommen.

Ab August wird die Fläche regelmäßig gemäht, um die Wiese dauerhaft kurz zu halten. Im September werden die Gehölze aufgeastet, das anfallende Reisig und das Mähgut müssen aus der Fläche entfernt werden, um den Zauneidechsen keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewünschte Abwanderung verzögert bzw. verhindert. Es ist zu beachten, dass auch unter den Gehölzstrukturen gemäht wird. Durch die Entfernung von Gehölzstrukturen und durch die Mahd verliert die Fläche hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit für die Eidechsen ihre Attraktivität, so dass die Tiere auf andere Flächen abwandern.

7.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

erforderlich für: Zauneidechsen

- In der Fläche nordwestlich des Plangebiets wird ein Bereich als **Ersatzhabitat** für Zauneidechsen aufgewertet.

Hierfür werden Reisigbündel als Habitatstruktur für die Tiere ausgebracht. Die Bündel bestehen aus jeweils min. 1 m³ locker aufgeschichtetes Holz/Reisig und werden zum Schutz gegen Durchwachsen von Brombeeren o.ä. auf Gummimatten geschichtet. Die Bündel werden in räumlicher Nähe in einem Abstand von 5 – 10 m zueinander aufgestellt.

Zur Schaffung und Pflege eines geeigneten Habitates um die Reisigbündel wird die Fläche zweimal jährlich gemäht. Die erste Mahd findet im Zeitraum zwischen 20. Mai

und 20. Juni, die zweite Mahd zwischen 20. August und 20. September statt. Die Mahd erfolgt in einem Radius von 7 – 10 m um die Reisigbündel, so dass die Fläche den Mindestansprüchen der Tiere von 150 m² genügt und im besten Fall übertrifft. Es werden stellenweise Rohbodenbereiche angelegt.

Monitoring

erforderlich: ja

Ein Jahr nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Maßnahmenflächen auf ihre Eignung als Habitate zu überprüfen. Ggf. sind nachsteuernde weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Habitateignung für die oben behandelten Arten bzw. Tiergruppen zu verbessern. Das Monitoring ist von einem geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

8. Literaturverzeichnis

- Lauer, H. (2014). *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg* 77: 93–142.
- LUBW. (2013). *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Artensteckbrief Zauneidechse. URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/271456/lac_agi_end.pdf/7fb8fba5-4cb1-462a-bfec-22f378db7df1 Datenabruf 25.07.2018*